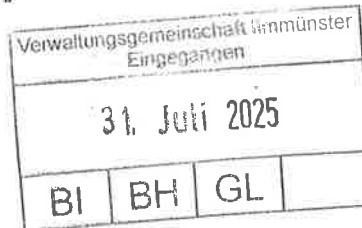


Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Hettenshausen
VG Immünster
Herrn Ersten Bürgermeister
Wolfgang Hagl
Freisinger Straße 3
85304 Immünster



Bearbeitet von Fr. Thiess	Telefon/Fax +49 89 2176-3631 / 403631	Zimmer 5419	E-Mail breitband@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 29.07.2024	Unser Geschäftszeichen 3481.20_03-24-19	München, 25.07.2025

Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern – BayGibitR; Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in der Gemeinde Hettenshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Stand 01.01.2025

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

- I. Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) wird der Gemeinde Hettenshausen unter Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) bis zu einer Höhe von

877.800,00 €

(i. W.: achthundertsiebenundsiebzigtausendachthundert Euro)

im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



- II. Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung unter Berücksichtigung des projektspezifischen Förderhöchstbetrages (**vorläufige Bewilligung**). Die Zuwendung verringert sich insbesondere in den Fällen der Nr. 1.2 bzw. 2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).
- III. Die Zuwendung entspricht einem Anteil von **90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) beschränkt auf den projektspezifischen Förderhöchstbetrag.
- IV. Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.
- V. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.
- VI. Da die Voraussetzungen des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Ilmünster und Hettenshausen gemäß 2.2 der Förderkonditionen zur Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) vom 12. Februar 2020 vorliegen, führt dies zu einer Erhöhung des Förderhöchstbetrags um 49.800,00 €.
- VII. Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 22.06.2023 bewilligte Startgeld Netz in Höhe von 5.000,00 € ist in voller Höhe auf die Förderung nach der Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) anzurechnen, sodass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 882.800,00 € auf 877.800,00 € entsprechend reduziert.
- VIII. Für den Bescheid werden keine Kosten erhoben.

1. Förderzweck und Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. Januar 2020, Az. 75-O 1903-8/198) und deren Förderkonditionen zur Bayerischen Gigabitrichtlinie vom 12. Februar 2020, sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO.

Die Zuwendung wird der Gemeinde Hettenshausen (Zuwendungsempfänger) im Sinne der Nr. 2.1.1 BayGibitR zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im Sinne der Nr. 1 BayGibitR im

Erschließungsgebiet Entrischenbrunn, Feldmühle, Hettenshausen, Jahnhöhe, Prambach, Reisgang, Winden

gewährt.

Die genaue Lage und der Umfang des endgültigen Erschließungsgebietes ergeben sich aus der dem Zuwendungsantrag beigefügten Adressliste.

Grundlagen dieses Zuwendungsbescheides sind

- der Projektantrag der Gemeinde Hettenshausen vom 26.07.2024, eingegangen am 29.07.2024, finalisiert vom 23.06.2025 sowie
- das Gesamtangebot der Telekom Deutschland GmbH vom 03.05.2025, betreffend das Gemeindegebiet Hettenshausen.

Im Erschließungsgebiet ist die Errichtung von 136 Glasfaserhausanschlüssen und 18 Glasfasergrundstücksanschlüssen vorgesehen.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse im Erschließungsgebiet sowie mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse im Erschließungsgebiet zuverlässig zur Verfügung stehen.

Der Zuwendungszweck gilt auch dann als erreicht, wenn zumindest alle 154 Adressen einen Grundstücksanschluss, entsprechend dem im Angebot zugrunde gelegten technischen Konzept für die FTTB-Glasfaseranbindung, erhalten haben. Es muss aber mindestens ein Glasfaserkabel in allen Straßenzügen des Ausbaubereiches vorhanden und von dort die Erschließung aller von dem Zuwendungsempfänger im Auswahlverfahren und Zuwendungsantrag bezeichneten Adressen mit Glasfaserkabel möglich sein. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird.

2. Finanzierungsplan

2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke	1.179.946,00 €
Anteil Gemeinde Ilmmünster zu 9,4 %	111.053,74 €
Anteil Gemeinde Hettenshausen zu 90,6 %	1.068.892,26 €

2.2. Finanzierung der Investitionsmaßnahme (Anteil Gemeinde Hettenshausen)

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFH – gerundet (<i>inkl. Startgeld Netz</i>)	882.800,00 €
Eigenmittel der Gemeinde Ilmmünster	<u>186.092,26 €</u>
Gesamtfinanzierung	1.068.892,26 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde anzufordern. **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (siehe Art. 7 BayHO). Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Bewilligungszeitraum

Der **Bewilligungszeitraum beginnt am 07.07.2025** (Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) und **endet am 31.12.2028**.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes soll die Breitbandversorgung im Sinne von Nr. 1 dieses Bescheides vollständig hergestellt sein.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, falls der Zuwendungsempfänger die Zuwendung noch nicht abgerufen hat.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von **Art. 36 BayVwVfG**. Der Zuwendungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit in der BayGibitR sowie in diesem Bescheid nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

Auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-K wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Besondere Nebenbestimmungen

5.1. Geltung der Nrn. 7 und 9 BayGibitR

Die Maßgaben der Nr. 7 BayGibitR (Auswahl des Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell) und Nr. 9 BayGibitR (Kooperationsvertrag) werden im Sinne von Art. 36 BayVwVfG zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht und sind entsprechend zu beachten.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 9 BayGibitR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 dieses Bescheides, die Vorgaben der BayGibitR sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2. Mittelabruf

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel können **bis spätestens 30. November** eines jeden Jahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K beim Vorliegen der Rechnungen abgerufen werden, sofern die Verwendung innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung erfolgen kann. Die Mittel werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheides) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; Muster 3 zu Art. 44 BayHO wird auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zur Verfügung gestellt.

Bei Beantragung der ersten Mittelauszahlung ist der unterschriebene Kooperationsvertrag einzureichen.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Die Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Es besteht kein Anspruch auf zeitnahe Auszahlung nach Abruf der Fördermittel. Die Abfinanzierung der Zuwendung kann sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen.

5.3. Verwendungsnachweis

Gemäß Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (siehe Nr. 3 Satz 1 dieses Bescheides) vorzulegen.

Für den Nachweis ist das **Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, das auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de abrufbar ist.

Im Sachbericht darzustellen sind zudem die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 11.3 BayGibitR, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

Dem Verwendungsnachweis muss die Veröffentlichung der abschließenden Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) vorausgehen. Des Weiteren müssen für die Prüfung alle

Rechnungen und Zahlungsnachweise, sowie die Fertigstellungsmitteilung und ggf. Erledigungsmitteilung des Netzbetreibers vorliegen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Verwendungsnachweises:

- Sachbericht
- Darstellung der erreichten projektspezifischen Indikatoren (Nr. 11.3 BayGibitR), mit genauer Darstellung aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse. Die im Angebot vorgesehenen, im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme jedoch nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der Bemessung der endgültigen zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.
- Liste der ausgebauten Adressen anhand der fortgeschriebenen Adressliste
- Chronologische Übersicht über alle Ausgaben inkl. Rechnungen und Nachweis der Ausgaben
- Fertigstellungsmitteilung und ggf. Erledigungsmitteilung des Netzbetreibers.

5.4. Zweckbindung, Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die mit diesem Bewilligungsbescheid geförderte Infrastruktur wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass nicht bereits eine parallel errichtete Infrastruktur gefördert wurde. Mit Ihrem Antrag haben Sie bestätigt, dass keine Infrastruktur parallel zu bereits geförderter und errichteter Infrastruktur verlegt wird. Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

Überträgt der Zuwendungsempfänger ihm obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber, haftet der Bewilligungsempfänger insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5. Dokumentation der Infrastruktur

5.5.1. Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2. Nach Fertigstellung der Maßnahme (einschließlich aller gemäß Nr. 1 Abs. 5 dieses Bescheides errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls für die Dauer von 10 Jahren auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3. Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6. Information über die Inbetriebnahme des Netzes

Der Zuwendungsempfänger wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

5.7. Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internetseite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

6. Kosten

Für diesen Bescheid besteht sachliche sowie persönliche Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 4 Satz 1 Ziff. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung werden die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Auf das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nach Art. 91 BayHO wird hingewiesen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Thiess

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
(ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3

Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,

1.3.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4

Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

1.5

Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

2.1

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt

2.1.1

bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2

Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

2.3

Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen

Direktaufträge sind nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, sowie gegebenenfalls weitergehender Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1

er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten verbraucht werden können,

5.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3 zu Art. 44 BayHO). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.1.1

Der Verwendungsnachweis (sowie der gegebenenfalls erforderliche vorläufige Verwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder

in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4** zu Art. 44 BayHO zu verwenden.

6.1.2

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.1.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.1.4

Zudem ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

6.1.5

Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, sofern auf die Vorlage von Belegen verzichtet wurde (einfacher Verwendungsnachweis).

6.2

Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

6.3

Werden Baumaßnahmen gefördert, muss der Zuwendungsempfänger für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen (siehe dazu Anlage 4b zu den VV zu Art. 44 BayHO – **Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau**).

6.4

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.

6.5

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise oder Verwendungsbestätigungen entsprechend VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO zu prüfen und den Prüfvermerk

dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 oder der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise und -bestätigungen der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2

Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

8.2

Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.4

die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1

die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

8.5

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

¹ [Amtl. Anm.]: Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² [Amtl. Anm.]: z.B. Anliegerbeiträge

³ [Amtl. Anm.]: Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.